

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den  
preußischen Rheinprovinzen.

Bd. 2, 1842, S. 262 - 262

Beschlagnahme bei öffentlichen Kassen. Bezeichnung  
des arretirten Objectes

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

nommen werden kann, daß diese besondere, in der Eigenthümlichkeit des Rheinischen processualischen Verfahrens begründete Art der Insinuation, durch den S. 22. a. a. D. aufgehoben sey;

Aus diesen Gründen  
verwirft, ic.

### Beschlagnahme bei öffentlichen Cassen. — Bezeichnung des arretirten Objectes.

Ist die Vorschrift des Art. 1. des Decrets vom 18. August 1807, nach welcher bei der Beschlagnahme öffentlicher Gelder, der Gegenstand der Beschlagnahme deutlich bezeichnet werden soll, im Interesse der öffentlichen Ordnung gegeben und deren Verletzung demnach selbst von Amtswegen zu rügen?

Bejahend entschieden vom Königl. Landgerichte zu Saarbrücken am 15. Mai 1838, in einer Arrestsache der Königl. Regierung zu Trier gegen Lorenz und Büch. Der Arrest war angelegt bei einem dem Königl. Ober-Bergamte untergeordneten Cassenbeamten.

In Erwägung, daß nach Inhalt des Arrestactes vom 6. Februar d. J. bei dem Schichtmeister Eberhardt zu Sulzbach Arrest angelegt ist, „auf alle und jede Gelder, welche die Beklagten entweder gegenwärtig oder künftig bei ihm als Schichtmeister zu beziehen haben;“

daß der mit Arrest belegte Gegenstand demnach nicht besonders bezeichnet ist;

daß die deutliche Angabe dieses Gegenstandes im Art. 1 des Decretes vom 18. August 1807 ausdrücklich vorgeschrieben ist, und daß in deren Ermanglung nach Art. 3 der Arrest als nicht ergangen betrachtet werden soll;

daß diese Vorschrift die Sicherung des öffentlichen Dienstes zum Gegenstande hat, zu diesem Zwecke durchaus wesentlich ist und im Interesse der öffentlichen Ordnung beachtet werden muß;

daß demnach auch das Stillschweigen beider Parteien nicht dazu geeignet ist, dem Arrestschlage eine Wirkung zu verleihen, welche ihm das Gesetz, aus Gründen, die von dem Willen der Parteien unabhängig sind, versagt;